



Übergang der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen gem. § 13 b UStG

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 wurde in § 13 b UStG die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für bestimmte Werklieferungen und sonstige Leistungen eingefügt. Diese Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers steht nicht im Einklang mit der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuer. Daher musste die Bundesregierung die Genehmigung der EU einholen. Die Genehmigung wurde hierfür am 30.03.2004 erteilt, so dass das Gesetz am 01.04.2004 anzuwenden ist. Gleichzeitig wurde auch hier wieder eine „Schonfrist“ bis zum 30.06.2004 eingeräumt.

Erbringt zukünftig ein **Unternehmer** Bauleistungen an einen **Unternehmer**, der seinerseits Bauleistungen ausführt, so ist der Empfänger der Bauleistung (**2. Unternehmer**) Schuldner der Umsatzsteuer des Leistungserbringers (**1. Unternehmer**). Dies **gilt auch dann**, wenn die Leistungen für den privaten Bereich des 2. Unternehmers erbracht werden.

Unter die Steuerschuldnerschaft fallen jedoch nur Bauleistungen, also Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Ausdrücklich ausgenommen hat der Gesetzgeber **Planungs- und Überwachungsarbeiten**, d. h. insbesondere Architekten sind von der Neuregelung nicht betroffen. Siehe ABC der Bauleistungen – als Anlage beigelegt.

Geht die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger über, bedeutet dies für den leistenden Unternehmer, dass er in seiner Rechnung die Umsatzsteuer nicht gesondert ausweisen darf. Der leistende Unternehmer hat in seiner Rechnung auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft hinzuweisen. Für den Leistungsempfänger bedeutet dies, dass er auf Grund des in der Rechnung angegebenen Rechnungsbetrags die von ihm geschuldete Umsatzsteuer zu berechnen hat. Diese Umsatzsteuer hat er als eigene Steuer an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen.

Der Leistungsempfänger kann die geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn er die Eingangsleistung für sein Unternehmen bezieht und nicht den Vorsteuerabzug ausschließende Umsätze erbringt.

Wichtig: Die Steuerschuldnerschaft geht auch dann auf den Leistungsempfänger über, wenn der leistende Unternehmer in seiner Rechnung die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen hat bzw. keinen Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft aufgenommen hat. In diesen Fällen schuldet der leistende Unternehmer die in der Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer. Bis zur Rechnungsberichtigung ist dann die Umsatzsteuer „zweimal zu zahlen“, und zwar vom leistenden Unternehmer wegen unberechtigten Steuerausweises und vom Leistungsempfänger nach § 13 b UStG





Beispiel

B ist als Subunternehmer für den Unternehmer A tätig. Beide Unternehmer gehören der Baubranche an. B erbringt eine Bauleistung für den Unternehmer A für dessen Unternehmen. Rechnungsbetrag netto 10.000 EUR:
Die Steuerschuldnerschaft geht auf den A über. B ist verpflichtet eine Rechnung ohne Umsatzsteuer zu erstellen. Gleichzeitig hat B darauf hinzuweisen, dass A Schuldner der Umsatzsteuer ist. A hat die Umsatzsteuer zu berechnen ($10.000 \text{ EUR} \times 16\% = 1.600 \text{ EUR}$) und in seiner Umsatzsteuervoranmeldung anzumelden. Gleichzeitig kann er unter den Voraussetzungen des Vorsteuerabzuges die 1.600 EUR als Vorsteuer in der Voranmeldung von seiner Steuerschuld abziehen.

Beispiel

B erbringt eine Bauleistung an den Unternehmer A für dessen privat vermietetes Wohngebäude. A gehört ebenfalls zur Baubranche. Zum Unternehmensvermögen (umsatzsteuerlich) des A gehört auch das Mietwohngebäude, obwohl die Umsätze in diesem Bereich steuerfrei sind. Damit geht die Steuerschuldnerschaft von B auf A über. B muss die Rechnung ohne Umsatzsteuer stellen. A muss die Umsatzsteuer selbst berechnen und an das Finanzamt abführen. Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich, da für den Bereich der steuerfreien Vermietung der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist

Beispiel

Der Elektromeister C, selbständig, lässt die Heizung von D in seinem eigengenutzten Einfamilienhaus reparieren.
Auch hier handelt es sich um eine Bauleistung, die an einen Leistungsempfänger der Baubranche ausgeführt wird. Der Umstand, dass das Einfamilienhaus nicht zum Unternehmensvermögen des C gehört, hat auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft keine Auswirkung. Daher muss D die Rechnung ohne Umsatzsteuer stellen. C muss die Umsatzsteuer wieder selbst berechnen und an das Finanzamt abführen. Ein Vorsteuerabzug scheidet aus, da die Leistung für den Privatbereich des C erbracht wurde.

Die Vorschriften führen unseres Erachtens zu einer Verunsicherung in der Praxis. Zur Vermeidung von Haftungsansprüchen des Finanzamtes empfehlen wir Ihnen jedoch darauf zu achten die Vorschriften richtig anzuwenden.

Sollten Sie dazu noch Fragen haben, so wenden Sie sich bitte jederzeit an uns.

